

Satzung vom 01.01.2006

letzte Änderung Fassung vom 22./23.11.2019

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

Präambel

Die Deutsche PsychotherapeutenVereinigung hat die vorrangige Aufgabe, den Einfluss der Psychotherapeuten (Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) und die Bedeutung der Psychotherapie zu stärken.

Die Deutsche PsychotherapeutenVereinigung sieht sich der Entwicklung des Berufsstandes und des Fachgebietes Psychotherapie unter Berücksichtigung der Besonderheiten psychotherapeutischer Verfahren und Tätigkeitsfelder verpflichtet.

Geschlechtergerechtigkeit ist ein Grundprinzip der Arbeit innerhalb der Deutschen PsychotherapeutenVereinigung. Bei der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und ihrer Vorsitzenden (§ 6), des Bundesvorstandes (§ 7), der Landesvorstände (§ 9) und der Ausschüsse (§ 6) innerhalb der Deutschen PsychotherapeutenVereinigung wird dafür Sorge getragen, dass die unterschiedlichen Geschlechter in angemessenen Anteilen Verantwortung innerhalb der Organe wahrnehmen können.

Die Deutsche PsychotherapeutenVereinigung setzt sich mit ihrer Fachgruppe „Wissenschaft und Forschung“ verfahrensunabhängig für die fachlich hochstehende Weiterentwicklung des Fachgebiets Psychotherapie in seiner ganzen Breite in Lehre, Forschung und Patientenbehandlung ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche PsychotherapeutenVereinigung“. Die offizielle Kurzform (das Kürzel) ist DPTV.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (4) Der Verein unterhält eine Bundesgeschäftsstelle.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder.

Insbesondere sind seine Aufgaben,

- a. die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Gesetzgeber, Kostenträgern, gesetzlichen Körperschaften, Behörden, Institutionen und Verbänden sowie in den Organen der Selbstverwaltung und in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- b. für ein gutes Verhältnis der Mitglieder untereinander und zu den anderen Berufen des Gesundheitswesens zu sorgen,
- c. die Mitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten,
- d. über berufspolitische Entwicklungen zu informieren,
- e. auf eine qualitätsgesicherte und bedarfsgerechte psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung hinzuwirken und
- f. bei der Anwendung psychotherapeutischer Verfahren und Methoden dafür Sorge zu tragen, dass dies entsprechend den wissenschaftlichen Standards geschieht.

- g. Wissenschaft und Forschung in der Psychotherapie zu fördern. Hierfür kann der Bundesvorstand eine wissenschaftliche Fachgruppe sowie einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Der Verein erfüllt den Zweck nach Satz 1 insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltung, die Förderung der Weiterbildung der Berufsträger sowie der Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Berufsgruppe.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden.
- (2) Assoziierte Mitglieder des Vereins können Teilnehmer an Ausbildungsgängen zum Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden. Die Voraussetzung für die assoziierte Mitgliedschaft in der Deutschen PsychotherapeutenVereinigung muss jeweils vor Beginn des nächsten Kalenderjahres schriftlich nachgewiesen werden.
- (3) Assoziierte Mitglieder des Vereins können Studentinnen und Studenten der Psychologie, Pädagogik oder Sozialpädagogik werden. Die Voraussetzung für die assoziierte Mitgliedschaft in der Deutschen PsychotherapeutenVereinigung muss jeweils vor Beginn des nächsten Kalenderjahres schriftlich nachgewiesen werden.
- (4) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesvorstand.
- (5) Mitglieder gemäß § 3 Absatz (2) bis (4) haben kein Stimmrecht und weder ein aktives noch passives Wahlrecht.
- (6) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesvorstand.
- (7) Die Delegiertenversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (8) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils am Anfang eines Kalenderjahres fällig und spätestens bis zum 31.01. des Jahres zu entrichten.
- (9) Beschließt die Mitgliederversammlung einer Landesgruppe bis zum 30.11. des Jahres einen Landesmitgliederbeitrag für das folgende Geschäftsjahr, haben die Mitglieder dieser Landesgruppe ein Sonderkündigungsrecht zum 31.12. des laufenden Jahres.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand erklärt werden und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens am 1. Oktober eingegangen sein. Der Bundesvorstand gibt dem zuständigen Landesvorstand von dem Austritt Kenntnis.
- (3) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesvorstand. Der Ausschluss ist gegenüber dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied schriftlich zu begründen.
- (4) Ein Mitglied kann aus der Deutschen PsychotherapeutenVereinigung ausgeschlossen werden
 - a. bei schweren Verstößen gegen Ziele und Interessen des Vereins oder
 - b. bei Fortfall oder Nichterfüllung der Mitgliedschaftskriterien oder
 - c. bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags trotz schriftlicher Mahnung.

- (5) Der Ausschluss wird wirksam, wenn das betroffene Mitglied nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Widerspruch einlegt. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung gültig.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Delegiertenversammlung
 - der Bundesvorstand
 - die Landesmitgliederversammlung
 - die Landesvorstände
- (2) Frauen sind in den Organen und Gremien des Vereins mit einem Mindestanteil von 50 % der für das jeweilige Organ oder Gremium vorgesehenen Zahl der Mitglieder vertreten. Dies gilt nicht
- für die Landesmitgliederversammlung (§ 8 Abs. 3)
 - soweit dem Mindestanteil nach Satz 1 ausnahmsweise zwingende Gründe entgegenstehen; zwingende Gründe können insbesondere sein, dass sich Mitglieder nicht in ausreichender Zahl für die satzungsmäßige Besetzung des Organs oder Gremiums zur Wahl stellen oder gewählt werden.

Besteht ein Organ oder Gremium nach dieser Satzung nur aus mindestens drei oder weniger Personen und stellen sich eine oder mehrere Personen diverser Geschlechts zur Wahl, wird das Organ oder Gremium auf mindestens vier Personen erweitert, damit der Mindestanteil nach Satz 1 eingehalten werden kann und weiterhin jedes Geschlecht repräsentiert ist. Die vorstehenden Regelungen sind entsprechend auf die Zusammensetzung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen anzuwenden.

- (3) Beschlüsse der Organe sind für alle Mitglieder des jeweiligen Organs bindend.
- (4) Mitglieder der Organe im Sinne des Abs. 1 (a, b und d) sowie deren Beauftragte können neben oder anstelle von Aufwendungsersatz entsprechend § 670 BGB Entschädigungen für Zeitversäumnis oder pauschalen Aufwendungsersatz erhalten, welcher die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen darf, soweit dies in einer von der Delegiertenversammlung beschlossenen Entschädigungsordnung vorgesehen ist.

§ 6 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Landesvorsitzenden und den gewählten Delegierten zusammen.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus 50 Delegierten. Jede Landesgruppe entsendet als Delegierte die/den Landesvorsitzende(n) und zusätzlich eine(n) gewählte(n) Delegierte(n). Die weiteren Delegierten werden gemäß dem Verfahren von Hare/Niemeyer nach der Anzahl ihrer ordentlichen Mitglieder auf die Landesgruppen verteilt. Die Anzahl der Delegierten einer Landesgruppe wird zum 1. Februar eines Jahres für die Dauer des Kalenderjahres festgestellt. Im Falle der Verhinderung nimmt der jeweilige Stellvertreter das Mandat wahr.
- (3) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder einer Landesgruppe bestimmt die Anzahl der Stimmen der Landesgruppe in der Delegiertenversammlung. Die Mitgliederzahlen der Landesgruppen werden vom Vorstand der Delegiertenversammlung zwei Wochen vor einer Delegiertenversammlung festgestellt.
- (4) Die Anzahl der Stimmen einer Landesgruppe errechnen sich nachfolgendem Schlüssel:

Bis zu 120 stimmberechtigte Mitglieder erhalten die Delegierten einer Landesgruppe 2 Stimmen,

ab	121 stimmberechtigte Mitgliedern	3 Stimmen,
ab	201 stimmberechtigte Mitgliedern	4 Stimmen,
ab	301 stimmberechtigte Mitgliedern	5 Stimmen,
ab	421 stimmberechtigte Mitgliedern	6 Stimmen,
ab	561 stimmberechtigte Mitgliedern	7 Stimmen,
ab	721 stimmberechtigte Mitgliedern	8 Stimmen,
ab	901 stimmberechtigte Mitgliedern	9 Stimmen,
ab	1101 stimmberechtigten Mitgliedern	10 Stimmen,
ab	1321 stimmberechtigten Mitgliedern	11 Stimmen.

- (5) Die Anzahl der Stimmen einer Landesgruppe werden auf die Delegierten der Landesgruppe gleichmäßig verteilt. Jeder Delegierte gibt die auf ihn entfallenden Stimmanteile persönlich ab. Eine Übertragung der persönlichen Stimmanteile innerhalb einer Landesgruppe ist zulässig.
- a. Zusätzlich zu den gewählten Delegierten kann die Delegiertenversammlung zu Beginn ihres Zusammentretens auf Vorschlag des Bundesvorstands für die jeweilige DV insgesamt bis zu vier assoziierte Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 und 3 sowie Junge Psychotherapeuten aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder, deren Ausbildungsabschluss im Zeitpunkt der Delegiertenversammlung weniger als drei Jahre zurückliegt, kooptieren. Kooptierte Delegierte üben ein Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung aus. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
- a. Sie bestimmt die Leitlinien der Vereinsarbeit durch Grundsatz- und Rahmenbeschlüsse.
 - b. Sie beschließt über die Satzung und ihre Änderung.
 - c. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest und erlässt eine Beitragsordnung.
 - d. Sie beschließt eine Entschädigungsordnung.
 - e. Sie beschließt eine Haushalts- und Kassenordnung.
 - f. Sie beschließt den Jahreshaushalt des Vereins bis spätestens zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres.
 - g. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - h. Sie wählt die/den Vorsitzende/n der Delegiertenversammlung und den/die Stellvertreter/in.
 - i. Sie kann Ausschüsse gemäß § 6 Absatz (12) einrichten.
 - j. Sie wählt den Bundesvorstand, legt die Zahl der stimm- und vertretungsberechtigten Stellvertreter/Stellvertreterinnen für die jeweilige Amtsperiode fest und entscheidet über die Kooptation weiterer Vorstandsmitglieder durch den Vorstand.
 - k. Sie wählt die Rechnungsprüfer.
 - l. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands und den Kassenbericht entgegen.
 - m. Sie beschließt über die Entlastung des Bundesvorstands.
 - n. Sie beschließt endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 5.
 - o. Sie beschließt über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens gemäß § 10.

- p. Sie beschließt über Umlagen und Sonderbeiträge des Bundesverbandes.
- (7) Jährlich müssen mindestens zwei ordentliche Delegiertenversammlungen stattfinden. Sie werden von der/dem Vorsitzenden der Delegiertenversammlung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich einberufen.
- (8) Eine außerordentliche Sitzung der Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Stimmen der Delegiertenversammlung oder die Delegierten von fünf verschiedenen Landesgruppen dies verlangen.
- (9) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung. Beschlüsse der Delegierten werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelstimmenmehrheit.
- (10) Vorschläge zur Änderung der Satzung und Ankündigungen von Wahlen muss die/der Vorsitzende der Delegiertenversammlung (§ 6 Absatz (11)) den Delegierten spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitteilen.
- (11) Vorsitzende/r und Stellvertreter/in der Delegiertenversammlung werden aus der Mitte der Delegiertenversammlung für einen von der Delegiertenversammlung zu definierenden Zeitraum von bis zu drei Jahren in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Mindestens eine der beiden Personen der/des Vorsitzenden bzw. der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Delegiertenversammlung muss eine Frau sein, sofern dieser Besetzung nicht zwingende Gründe im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 entgegenstehen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Delegiertenversammlung bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ihre Wahl angenommen haben.
- Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in können mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung abgewählt werden.
- Die Ämter von Vorsitzender/m und Stellvertreter/in enden ferner mit dem Ausscheiden aus der Delegiertenversammlung, spätestens jedoch mit der dann erforderlichen Neuwahl des DV-Vorstandes.
- (12) Die Delegiertenversammlung kann Ausschüsse bilden, die ihr gegenüber rechenschafts- und berichtspflichtig sind.
- a. Die Ausschussmitglieder werden von der Delegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einen von der Delegiertenversammlung jeweils zu definierenden Zeitraum gewählt.
- Die Ausschüsse sollen mit einem Frauenanteil von mindestens 50 % besetzt werden, soweit keine zwingenden Gründe (§ 5 Abs.2 Satz 2) entgegenstehen.
- (13) Über die Delegiertenversammlung ist eine vom Vorsitzenden der Delegiertenversammlung oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Delegiertenversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
- (14) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.

§ 7 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand setzt sich aus der/dem Bundesvorsitzenden und mindestens einer/einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden zusammen.
- (2) Der Bundesvorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer der Amtsperiode in direkter Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen gemäß § 6 Absatz (4) erhält.

Erhält keine/r der Kandidaten/innen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Der Anteil der Frauen unter den gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes darf 50 % nicht unterschreiten, soweit dem keine zwingenden Gründe (§ 5 Abs. 2 Satz 2) entgegenstehen.

- (3) Wird ein Mitglied der Delegiertenversammlung in den Bundesvorstand gewählt, scheidet es für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Bundesvorstand aus der Delegiertenversammlung aus.
- (4) Jedes Bundesvorstandsmitglied kann mit 2/3 der Stimmen der Delegiertenversammlung gemäß § 6 Absatz (4) abgewählt werden.
- (5) Die Amtszeit des Bundesvorstands beträgt drei Jahre. Der Bundesvorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Bundesvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Bundesvorsitzende und mindestens ein/e Stellvertreter/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Bundesvorstand kann mit Zustimmung der Delegiertenversammlung bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder mit beratender Funktion in den Bundesvorstand kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt; im Übrigen haben sie jedoch die gleichen Rechte wie gewählte Vorstandsmitglieder. Die Amtsperiode der kooptierten Mitglieder endet spätestens mit dem Ende der laufenden Amtsperiode der gewählten Mitglieder des Bundesvorstandes.
- (7) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Beschlüsse des Bundesvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- (9) Dem Bundesvorstand obliegt die verantwortliche Durchführung und Überwachung der satzungsgemäßen und durch Verträge übernommenen Aufgaben des Vereins. Er ist dabei an die Grundsatz- und Rahmenbeschlüsse der Delegiertenversammlung gebunden. Die Mitglieder des Bundesvorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teil. Ausgaben dürfen vom Bundesvorstand nur nach Maßgabe des von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes vorgenommen werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- (10) Der Bundesvorstand informiert die Delegierten fortlaufend über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung und aus wichtigem Anlass.
- (11) Der Bundesvorstand kann für besondere Aufgaben Referate einrichten, soweit sich ein Referat aus Mitgliedern zusammensetzt, gilt für die Besetzung des Referats § 5 Abs. 2 entsprechend. Der Bundesvorstand kann außerdem für besondere Aufgaben Beauftragungen aussprechen.
- (12) Der Bundesvorstand kann zur Leitung der Geschäftsstelle und zur Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen und diesen widerruflich zur Vertretung des Vereins in diesen Aufgabenbereichen bevollmächtigen. Der Bundesvorstand kann dem Geschäftsführer darüber hinaus weitere Aufgaben im Einzelfall übertragen. Der Geschäftsführer nimmt an der Delegiertenversammlung mit Rederecht teil.
- (13) Der Bundesvorstand gibt der Fachgruppe Wissenschaft und Forschung (§ 2 Buchstabe g) eine Geschäftsordnung und beruft die Mitglieder der Fachgruppe. Die Delegiertenversammlung ist in geeigneter Weise über die Geschäftsordnung und die Mitglieder der Fachgruppe zu informieren. Er bestellt außerdem die Mitglieder des wis-

senschaftlichen Beirats. Die Bestimmung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats ist von der Delegiertenversammlung zu bestätigen.

§ 8 Landesmitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder eines Bundeslandes bilden eine Landesgruppe.
- (2) In Nordrhein-Westfalen bilden die Landesteile Nordrhein und Westfalen-Lippe je eine Landesgruppe.
- (3) Die Landesmitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins, die in dem entsprechenden Bundesland bzw. Landesteil ihren Praxis-sitz/ihren Tätigkeitsschwerpunkt haben.
Jedes Mitglied kann nur in einer Landesmitgliederversammlung abstimmen.
- (4) Aufgaben der Landesmitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Sie wählt die/den Landesvorsitzende/n und mindestens einen/eine Stellvertreter/in.
 - b. Sie wählt die Delegierten und deren Stellvertreter (Ersatzdelegierte) zur Delegiertenversammlung.
 - c. Sie beschließt über den Haushaltsabschluss des Vorjahres und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres der Landesgruppe bis spätestens zum 31. März. Sie beschließt eine Entschädigungsordnung.
 - d. Sie wählt die Rechnungsprüfer.
 - e. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes und den Kassenbericht entgegen.
 - f. Sie entlastet den Landesvorstand.
 - g. Sie beschließt, ob ein Landesmitgliedsbeitrag erhoben wird und setzt in diesem Fall dessen Höhe fest.
- (5) Die Einladung zur Landesmitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung müssen vier volle Kalenderwochen liegen.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (7) Die Delegierten und die Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der jeweilige Anteil von Frauen unter den gewählten Delegierten und stellvertretenden Delegierten darf insgesamt 50 % nicht unterschreiten, soweit dem keine zwingenden Gründe (§ 5 Abs. 2 Satz 2) entgegenstehen.
- (8) Eine Abwahl von Delegierten und Stellvertretern ist mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Landesmitgliederversammlung möglich.
- (9) Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder einer Landesgruppe dies gegenüber dem Landesvorstand schriftlich beantragt.
- (10) Über die Landesmitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Landesmitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Landesvorstand

- (1) Die/der Landesvorsitzende und die Stellvertreter/innen werden für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie bilden den Landesvorstand. Der

Anteil der Frauen unter den gewählten Mitgliedern der Landesvorstände darf 50 % nicht unterschreiten, soweit dem keine zwingenden Gründe (§ 5 Abs. 2 Satz 2) entgegenstehen. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Jedes Mitglied des Landesvorstands kann mit 2/3-Mehrheit der Landesmitgliederversammlung abgewählt werden.
- (3) Bei Ausscheiden der/des Landesvorsitzenden vor Ablauf der Amtsperiode tritt die/der stellvertretende Landesvorsitzende bis zur Neuwahl auf der nächsten Landesmitgliederversammlung an ihre/seine Stelle.
- (4) Die Aufgaben des Landesvorstandes umfassen die satzungsgemäße Vertretung der Interessen des Vereins auf Landesebene.
- (5) Der Landesvorstand verwaltet den Landeshaushalt in eigener Verantwortung nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung.
- (6) Der Landesvorstand beruft mindestens einmal jährlich die Landesmitgliederversammlung ein.
- (7) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Beschlüsse des Landesvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Delegiertenversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Über die Art und Weise der Liquidation und die Verwendung des nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 11 Übergangsbestimmungen

§ 11.5 Ehrungen

- (1) Die zum 31.12.2005 bestehenden Ehrenmitgliedschaften des DPTV und die Ehrenmitgliedschaften der Vereinigung (Träger der Ehrennadeln in Silber und Gold) bleiben mit den Bezeichnungen „Ehrenmitglied DPTV“ und „Ehrenmitglied Vereinigung“ (Träger der Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold) in der Deutschen PsychotherapeutenVereinigung erhalten.
- (2) Die zum 31.12.2005 bestehenden Ehrenpräsidentenschaften des DPTV bleiben mit der Bezeichnung „Ehrenpräsident DPTV“ in der Deutschen PsychotherapeutenVereinigung erhalten.
- (3) Ehrungen entsprechend § 11 Absatz (1) und Absatz (2) verändern den Mitgliedschaftsstatus gemäß § 3 Absatz (1) bis (4) nicht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 01.01.2006 unter Beachtung von Übergangsbestimmungen zum Schutz der fusionierten Verbände in Kraft. Die Fassungsänderung erfolgte am 02.06.2012.